

Frau Lehmann-Krah und Frau Siebenmorgen stellten den Ausschussmitgliedern im Rahmen einer Präsentation das Sachgebiet Kindertagespflege vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage Nr. 3 beigelegt.

Der Jugendhilfeausschuss empfahl dem Rat der Stadt Siegburg die Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII zum 1.8.2023, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2023, wie folgt zu beschließen:

Richtlinien der Kreisstadt Siegburg über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) Stand 1.8.2023

Allgemeines

Zu den Leistungen der Jugendhilfe gehört die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Eltern und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf fachliche Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport (nachfolgend Jugendamt genannt).

Die Kindertagespflege ist nach dem vom Jugendamt erstellten und jeweils geltenden Rahmenkonzept der Stadt Siegburg durchzuführen. Gemäß §11 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Kinderschutzkonzept ein Teil der pädagogischen Konzeption. Gemäß §11 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ist ein Kinderschutzkonzept ein Teil der pädagogischen Konzeption. Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen nach dieser Richtlinie.

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird als gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe vorgehalten.

Die Förderleistungen können Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Siegburg haben (§ 30 SGB I), sowie der Vormund (§ 1773 BGB) für sein in Siegburg lebendes Mündel – auch nachfolgend Eltern genannt – beantragen.

Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege schließt gemäß den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW Zuzahlungen von Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind in der Höhe angemessene Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle.

1.1 Betreuungsumfang

Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Eltern dem Jugendamt gemäß § 5 KiBiz spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich mitteilen.

Die Betreuung umfasst maximal 47 Stunden wöchentlich und wird länger als voraussichtlich drei Monate in Anspruch genommen. Änderungen zum Betreuungsumfang können nur zum 1. des Folgemonats erfolgen.

1.2 Betreuungsumfang von Kindern im Alter von unter einem Jahr

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich aus den Fördervoraussetzungen gemäß Ziffer 1 ergibt. Der Betreuungsbedarf ist schriftlich

nachzuweisen.

Die Bewilligung des Betreuungsumfangs erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

2. Zulassungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen

2.1 Pflegeerlaubnis

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen eine von einem Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII). Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt ist die Vorlage des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege Berlin (Bundeslizenz) verpflichtend.

Ab dem 1.8.2021 sollen alle Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation gem. § 21 Abs. 2 KiBiz verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung nach KiBiz müssen zur Erreichung der Pflegeerlaubnis die Teilnahme am tätigkeitsvorbereitenden Grundkurs nach QHB und eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Elementarbereich nachweisen.

Ferner müssen folgende Einzelnachweise erbracht werden:

- mindestens einen Hauptschulabschluss,
- einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind,
- Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Erwachsenen,
- ein ärztlicher Nachweis über einen ausreichenden Infektionsschutz (Impfung/ Immunität) der Tagespflegeperson nach den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen (Infektionsschutzgesetz),
- eine ärztliche Bescheinigung nach Vorgabe des Jugendamtes aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Kinder und Erwachsenen,
- Nachweis der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson in Gesprächen mit der Fachberatung des Jugendamtes
- Nachweis von kindgerechten und baurechtlich zugelassenen Räumlichkeiten,
- Nachweis und Vorlage einer pädagogischen Konzeption auf Grundlage des Siegburger Rahmenkonzepts inklusive Kinderschutzkonzept,
- eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt,
- Anerkennung der Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen.

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen Sprachkenntnisse nach, die den Kriterien C1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2.1.1 Widerruf der Pflegeerlaubnis (Ausschlusskriterien)

Stellt sich während der Tätigkeit der Tagespflegeperson heraus, dass sie nicht über die erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft verfügt, die für die Tätigkeit als Tagespflegeperson Voraussetzung ist, kann das Jugendamt der Stadt Siegburg die Ausübung der Kindertagespflege untersagen. Gründe zu einem Widerruf der Pflegeerlaubnis können zum Beispiel sein (keine abschließende Aufzählung):

- die Tagespflegeperson nimmt für ihre eigenen Kinder Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch,
- das Kindeswohl kann von der Tagespflegeperson oder im Haushalt lebenden Personen nicht gewährleistet werden (z.B. Vorfälle von Gewalt / sexueller Gewalt, psychischen und physischen Erkrankungen in der Familie der Tagespflegeperson),

- Auflagen aus der Pflegeerlaubnis und Mitwirkungspflichten werden nicht beachtet (z.B. Behebung von gravierenden räumlichen Mängeln, Anzahl der zu betreuenden Kinder).

2.2 Eignung

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen sowie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII sicherstellen. Die Eignung wird durch das zuständige Jugendamt festgestellt.

2.3 Großtagespflege

Die vorstehenden Richtlinien für die Förderung in Kindertagespflege gelten auch für Großtagespflegestellen, dem Verbund von höchstens drei Tagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Im Einzelfall können ab dem 01.8.2022 nach § 22 KiBiz bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden.

Die Großtagespflegestelle führt eine Belegliste, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu einer Tagespflegeperson, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervorgeht. Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet und baurechtlich zugelassen sein. Der Nachweis über die Zulässigkeit einschließlich baurechtlicher Abnahme und der Nachweis des Mietverhältnisses sind dem Jugendamt vorzulegen. Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen können im Anstellungsverhältnis tätig sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz). Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. In besonders begründeten und geprüften Ausnahmefällen können dies auch Personen nach § 22 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 oder 2 KiBiz sein.

Jede angestellte Tagespflegeperson hat für jedes Kind eine schriftliche Abtretungserklärung über die die Weiterleitung der Förderleistung an den Träger der Tagespflegestelle dem Jugendamt abzugeben.

Der Anstellungsträger hat die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Tagespflegepersonen schriftlich zu bestätigen sowie eine Kooperationsvereinbarung und die Siegburger Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen mit dem Jugendamt zu unterzeichnen.

2.4 Qualitätssicherung

2.4.1 Regelmäßige Fortbildung

Tagespflegepersonen haben an Fortbildungen des Jugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters im Umfang von mindestens 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr teilzunehmen. Fortbildungsnachweise anderer Anbieter sind unaufgefordert schriftlich dem Jugendamt vorzulegen.

Tagespflegepersonen, die den QHB-Kurs „160+“ absolviert und keinen Anspruch auf die Landesförderung haben, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Kosten auf Antrag hälftig bis maximal 600 € erstattet bekommen.

2.4.2 Fachliche Beratung und Begleitung

Zur Qualitätssicherung und Begleitung der Tagespflegepersonen in der Praxis finden regelmäßig Hausbesuche durch zwei Beschäftigte der Fachberatung des Jugendamtes in den Kindertagespflegestellen statt.

Beim Hausbesuch wird die Kindertagespflegeskala genutzt. Auf dieser Grundlage erfolgt im Anschluss an den Hausbesuch ein Reflexionsgespräch mit den Tagespflegepersonen. Weiteres ist im Rahmenkonzept festgelegt.

2.5 Mitwirkungspflicht

Jede Tagespflegeperson ist aufgefordert, im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 43 SGB VIII dem Jugendamt Folgendes unaufgefordert vorzulegen bzw. schriftlich mitzuteilen:

1. die Betreuungsverträge vor Beginn der Betreuung,
2. Belegungspläne,
 - bei jeder Veränderung in der Kindertagespflege sowie
 - jährlich am 01.08. eines jeden Kindergartenjahres,
3. Veränderungen über
 - den tatsächlichen Beginn und das Ende der Betreuung jedes Kindes,
 - einen Wohnungswechsel / den Auszug eigener Kinder / Ein- oder Auszug weiterer Personen bei Kindertagespflege im eigenen Haushalt,

- Erkrankungen, die die Betreuung der Kinder beeinflussen können,
- besondere Vorkommnisse, die für das Wohl des Kindes von Bedeutung sind,
- eine Schwangerschaft / die Geburt eigener Kinder.

Die Pflegegeldzahlungen werden eingestellt, wenn die Tagespflegepersonen einer einzelnen oder mehreren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (siehe Ziffer 7.3 und 7.5).

Gemäß § 22 Abs. 7 KiBiz ist durch die Tagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen Kinder betreut werden, der Fachberatung des Jugendamtes uneingeschränkt zu gewähren. Dies gilt auch für unangekündigte Hausbesuche. Die Tagespflegepersonen sind nach § 20 Absatz 9 IfSG verpflichtet, den Impfschutz gegen Masern nachweispflichtig zu kontrollieren.

3. Beginn und Ende der Kindertagespflege

3.1 Beginn der Kindertagespflege

Nach erfolgreicher Vermittlung einer Tagespflegeperson kann die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege frühestens beginnen, wenn die Antragsunterlagen vollständig im Jugendamt vorliegen. Sollten die Eltern selbst eine Betreuungsperson gefunden haben, die noch keine Pflegeerlaubnis besitzt, kann die Förderung frühestens mit Erteilung der Pflegeerlaubnis oder Feststellung der Eignung durch das Jugendamt beginnen.

3.3 Ende der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege endet spätestens mit dem Schuleintritt. Die Betreuungsdauer wird aufgrund des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs individuell mit den Eltern festgelegt. Im Einzelfall kann über den Schuleintritt hinaus eine Bewilligung erfolgen.

3.4 Vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege

Kündigen die Eltern der Kindertagespflegeperson vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, so ist das Jugendamt seitens der Eltern unmittelbar schriftlich zu informieren.

Die Leistungen werden mit dem letzten Betreuungstag eingestellt.

Wenn die Eltern aus nicht von der Tagespflegeperson zu verantwortenden Gründen die Betreuung während des Monats beenden, wird die Förderleistung des Jugendamtes und der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats fortgeführt.

4. Betreuungsfreie Zeit

Während der betreuungsfreien Tage stellen die Eltern die Betreuung selbst sicher.

Die Eltern und die jeweilige Tagespflegeperson sind gehalten, die abzusehenden Ausfallzeiten durch vorherige Absprachen gering zu halten.

4.1 Urlaub und freie Tage der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 25 betreuungsfreie Tage bei einer 5-Tage-Woche im Kindergartenjahr. Bei geringerer wöchentlicher Betreuungszeit reduzieren sich die betreuungsfreien Tage entsprechend. Zusätzlich erhalten die Tagespflegepersonen zwei Fortbildungstage als freie Tage (s. Ziffer 7.3). Darüber hinaus gehende betreuungsfreie Tage werden nicht abgegolten.

4.2 Krankheit der Tagespflegepersonen

Kurze Unterbrechungen bis zu fünf Tagen der Betreuungszeiten durch Krankheit der Tagespflegepersonen oder der eigenen Kinder der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

5. Kooperation Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

Zur Förderung der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 KiBiz werden stadtteilbezogene Vernetzungsangebote zwischen den Tagespflegepersonen und den Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt begleitet und unterstützt.

6. Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Voraussetzung für die Förderung ist das Bestehen eines vom Landschaftsverband Rheinland anerkannten Förderbedarfs und der Nachweis einer zusätzlichen Qualifizierung der jeweiligen Tagespflegeperson nach § 24 Abs. 4 KiBiz sowie der Nachweis eines individuellen kindbezogenen pädagogischen Konzepts. Die Zusatzqualifizierung der Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Die Vermittlung eines inklusiven Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.

7. Laufende Geldleistungen

7.1 Tagespflegesätze (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung des Sachaufwandes und der Förderleistung nach Vorlage des Betreuungsvertrages der Tagespflegeperson berechnet. Der Fördersatz beträgt je vereinbarter und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde ab dem 01.08.2022 5,38 € pro Stunde, darin enthalten sind 1,81 € Sachkostenpauschale und 3,57 € Förderleistung. Die Fördersätze werden jedes Kindergartenjahr, beginnend ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Änderung richtet sich nach der Dynamisierungsregelung analog der Kindpauschalen für Kindertagesstätten gemäß § 37 KiBiz-NRW. Die Beträge werden kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

Der Fördersatz wird auf Grundlage der Bewilligung des Jugendamtes und erst nach Vorlage des Betreuungsvertrages gewährt.

Haben Tagespflegepersonen die Qualifizierung nach dem QHB abgeschlossen und weisen eine mindestens einjährige Tätigkeit als Tagespflegeperson nach, werden auf Antrag die Fördersätze um 0,20 € pro Kind und pro Stunde erhöht.

Zur Ermittlung eines monatlichen Fördersatzes wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mit 4,33 Wochen und dem jeweils geltenden Stundensatz multipliziert und auf volle Euro gerundet.

Gemäß § 24 Abs. 3 (6) KiBiz erhält die Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind zusätzlich eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit vergütet, sofern eine angemessene Bildungsdokumentation erfolgt.

Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Werden für die Kindertagespflege im Stadtgebiet Siegburg Räume angemietet, die ausschließlich für die Betreuung der Kinder genutzt werden, wird auf Antrag ein Mietzuschuss in Höhe von 40% der Kaltmiete ausgezahlt. Mieten oberhalb von 10€/m² werden nicht bezuschusst. Der Mietzuschuss wird monatlich zusammen mit der Förderleistung ausgezahlt. Bei Antragstellung ist der Mietvertrag vorzulegen.

Änderungen im Mietverhältnis sind mitzuteilen. Der Mietzuschuss wird anteilig gekürzt, wenn ein Kind aus einer anderen Kommune betreut wird.

Fallen der Beginn oder das Ende der Pflegetätigkeit nicht auf einen Monatsanfang oder ein Monatsende, werden die Fördersätze in diesem Monat anteilig auf Basis der tatsächlich geleisteten Betreuungswochen bzw. Betreuungstage ermittelt.

Förderfähig sind ausschließlich Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Personen, die im Haushalt der Eltern des Kindes betreuen, benötigen bei einer Förderung nach § 23 SGB VIII den Nachweis einer erfolgreichen Eignungsprüfung durch das Jugendamt, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a BZRG und einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung. Bei Leistungsgewährung ist die Sachkostenpauschale in Abzug zu bringen.

Für Kinder, mit denen die Tagespflegeperson im zweiten oder dritten Grad verwandt ist, und für die Kinder, die im Haushalt der Eltern betreut werden, wird der aktuelle Fördersatz abzüglich der Sachkostenpauschale gezahlt.

7.2 Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder drohender Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson folgende Vergütung:

- 2,5-fache Förderpauschale
- 2,0-fache Sachkostenpauschale
- 2,0-fache Pauschale für die Vor- und Nachbereitung

bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Ist eine Platzreduzierung nicht möglich, wird ausschließlich eine 1,5-fache Förderpauschale gewährt. Der erhöhte Förderbedarf des Kindes muss durch eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen werden. Die Gewährung der Förderung setzt, neben der Eignung der Kindertagespflegeperson, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit

Rehabilitationsträgern und anderen, für das Wohl des Kindes zuständige Institutionen, Einrichtungen und Diensten, voraus (§ 13 KiBiz).

7.3 Geldleistungen bei Urlaub

Für die betreuungsfreien Tage gem. Ziffer 4 werden laufende Pflegegelder fortgezahlt.

7.4 Geldleistungen bei kurzfristiger Krankheit

Kurzfristige Unterbrechungen (bis zu 4 Werktagen) durch Krankheit der Tagespflegepersonen sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

7.5 Geldleistungen für Vertretung bei längerfristigen Ausfallzeiten

Bei längerfristigen Ausfallzeiten (ab 5 Werktagen) hat die Tagespflegeperson eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Jugendamt vorzulegen.

Bei einem schriftlich nachgewiesenen Betreuungsbedarf der Eltern werden die Kosten für die Tagespflegeperson und deren Vertretung im Rahmen der Kindertagespflege bis zu 6 Wochen im Kindergartenjahr refinanziert, wenn die Vermittlung eines Betreuungsplatzes zu einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich ist.

Die Vertretungskraft muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen. Die Prüfung und Genehmigung der Vertretungsregelung erfolgt durch das Jugendamt.

Über 6 Wochen hinaus wird nur noch die Vertretung der Tagespflegeperson vergütet.

7.6 Auszahlung der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen (Tagespflegesätze und Erstattungsbeiträge zur sozialen Absicherung, ggfs. Mietzuschuss) werden monatlich im Nachhinein vom Jugendamt an die Tagespflegeperson überwiesen.

Die Abrechnung der Tagespflegesätze für die Schließzeiten, die über die in Ziffer 4.1 und Ziffer 7.3 durch die Tagespflegeperson genommen worden sind, erfolgt zum 31.7. des vorangegangenen Kindergartenjahres.

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig. Hinsichtlich der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen wird auf 7.1 verwiesen.

8. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen. Die Berechnung und Höhe der Kostenbeiträge sind der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Kostenbeitragspflicht gilt auch für betreuungsfreie Zeiten, sofern der Tagespflegeperson Leistungen gemäß Ziffer 7.3 und 7.5. gewährt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 1.8.2021 außer Kraft.

Siegburg, den
Der Bürgermeister
Stefan Rosemann